

Unfall, verlief eben nicht unter einwandfrei definierten Bedingungen. Während im Experiment alle wesentlichen Parameter bis auf den zu messenden konstant gehalten werden, gehen in die Analyse des Verkehrsunfalls viele variable Komponenten ein, die teilweise schwer rekonstruierbar sind. Ist beispielsweise ein Fahrer beim Unfall verunglückt, so kann sein Verhalten zwar in seinen Auswirkungen rekonstruiert werden\* aber das Motiv, vielleicht sogar der Anlaß für sein Verhalten können nicht mehr bestimmt werden. Wir wollen diesen Fall jetzt nicht weiter betrachten, sondern nur darauf hinweisen, daß die Holle des Zufalls in einem Ereignis, über' das das Gericht zu urteilen hat, genauer bestimmt werden muß, als das bisher der Fall ist.

Drittens muß die Verantwortung jedes einzelnen Menschen, der an einem Unglücksfall usw., beteiligt war, genau überprüft werden. Würde man den einzelnen Menschen nur als Produkt seiner Umwelt, als Produkt äußerer Kräfte betrachten, dann wäre in der Rechtsprechung lediglich die Analyse der objektiven Zusammenhänge von Interesse. Aber jeder Mensch kann sich aktiv oder passiv zu bestimmten Umständen verhalten. Er kann Pflichten vernachlässigen oder vorsätzlich strafbare Handlungen begehen. Für die Beurteilung einer Straftat sind deshalb auch subjektive Faktoren, wie der individuelle Bewußtseinsstand, das Motiv usw., von Interesse.

Viertens kommt noch ein Moment hinzu, das in der Rechtsprechung unbedingt berücksichtigt und auch bei der Anwendung des dialektischen Determinismus in der Rechtswissenschaft beachtet werden muß: Juristische Normen sind keine für die Ewigkeit fixierten Regeln für das menschliche Verhalten. Der Mensch selbst ist — wie Marx betont — das Ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse. Insofern ändert sich auch das Verhalten der Menschen zueinander. Wir denken dabei nicht nur an den prinzipiellen Unterschied zwischen Kapitalismus und Sozialismus, sondern auch an die Entwicklung der Rechtsprechung im Sozialismus selbst oder an die Abhängigkeit von Urteilen von der politischen Situation, wenn es sich beispielsweise um Staatsverbrechen handelt. Auch die jeweilige Stufe in der Entwicklung der Menschen, die schon erreicht wurde, spielt eine Rolle. Solche Faktoren muß der Richter bei der Rechtsfindung beachten, was seine Verantwortung unterstreicht.

Diese verschiedenen Komponenten müssen berücksichtigt werden, wenn man die marxistische Philosophie auf Probleme der Rechtswissenschaft anwenden will. Sicher kann man die erwähnten Beziehungen noch durch andere wesentliche ergänzen. Aber schon aus dem bisher Gesagten lassen sich einige Folgerungen für die Diskussion zwischen Philosophen und Juristen ziehen. So sind juristische Probleme philosophisch interessant, weil sie uns zwingen, die Philosophie weiter auszuarbeiten und solche Kategorien zu präzisieren wie objektives und juristisches Gesetz, Ursache und Bedingungen, Zufall und Notwendigkeit usw. Andererseits sind die Juristen direkt an der philosophischen Diskussion um diese Probleme interessiert.

Im folgenden sollen einige philosophisch wesentliche Probleme, die die Rechtspraxis berühren, zur Diskussion gestellt werden.

### Ursachen und Bedingungen

Das Verhältnis von Gesetz und Bedingungen spielt in der philosophischen Literatur eine größere Rolle als das für die Ursachenfindung in der Rechtsprechung wesentliche Verhältnis von Ursache und Bedingung beim zufälligen Zusammentreffen verschiedener Erscheinungen in dem zu beurteilenden Ereignis. Betrachten wir dazu einen interessanten Fall:

Beim Befahren einer langen Linkskurve wurde der Motorradfahrer B., der mit überhöhter Geschwindigkeit fuhr, nach rechts herausgetragen. B. fuhr gegen einen Torpfeiler, wobei sein Schädel zertrümmert wurde. Er war sofort tot. Bei der Blutalkoholbestimmung wurde ein Blutalkoholwert von 1,11 Promille festgestellt.

Die Untersuchung des Falles ergab folgendes: B. hatte das Motorrad von seinem Freund A. geliehen. A. hatte ihm das Motorrad gegeben, obwohl er wußte, daß B. keine Fahrerlaubnis besaß und Alkohol getrunken hatte. A. wurde wegen fahrlässiger Tötung verurteilt. In der Urteilsbegründung führte das Kreisgericht aus:

„Durch das Hingeben des Motorrads durch den Angeklagten an B. hat er den ursächlichen Zusammenhang für den Tod des verunglückten B. gesetzt. Der Angeklagte wollte nicht, daß sich B. bei der Benutzung des Motorrads tödlich verletzte. Er mußte aber damit rechnen, daß B. einen Unfall verursacht, wobei er selbst tödlich verunglücken konnte. Er rechnete aber damit, daß B. keinen Unfall verursachen würde und somit keine Folgen aus seinem pflichtwidrigen Verhalten entstehen würden.“

Hier wird die Kausalitätsbeziehung zur Begründung herangezogen. Dabei wird darauf verwiesen, daß die genannte Ursache — das Übergeben des Motorrads — nur die Möglichkeit des Unfalls mit tödlichem Ausgang einschloß. Tatsächlich konnte die genannte Ursache auch andere Wirkungen hervorbringen. Es konnte zu einem leichten Unfall kommen oder auch überhaupt nichts passieren. Damit können aber zwei Angeklagte bei gleichem Sachverhalt lediglich wegen der unterschiedlichen Folgen verschieden bestraft werden. Eine Ursache führte zu verschiedenen Wirkungen.

Betrachten wir den Fall etwas näher: Verursachte überhaupt die Übergabe des Motorrads an den betrunkenen B., der keine Fahrerlaubnis hatte, den tödlichen Ausgang des Unfalls? Hier wird u. E. die Kausalbeziehung zu vereinfacht betrachtet. An anderer Stelle haben wir die Kausalität allgemein als „die konkrete, direkte Vermittlung des Zusammenhangs zwischen zwei Prozessen“ aufgefaßt, „wobei der eine die Veränderung des anderen hervorbringt“<sup>4</sup>. Angewandt auf die von uns behandelte Problematik, würde das bedeuten, daß man die Beziehung zwischen den zwei als kausal betrachteten Prozessen — Motorradübergabe und tödlicher Unfall — prüft. Dabei kann man das Hervorbringen der Wirkung durch die genannte Ursache nicht nachweisen. Nach Ansicht der Verkehrspolizei wurde die Wirkung hervorgebracht durch die Fahrt mit überhöhter Geschwindigkeit, die in der Kurve das Motorrad nach rechts wegtrug, zum Sturz gegen den Torpfeiler führte und durch Schädelzertrümmerung den Tod des B. herbeiführte. Das Verursachen einer Wirkung ist ein einheitlicher Prozeß, wo mit dem Wirken der Ursache schon das Hervorbringen der Wirkung verbunden ist. Dieser Prozeß des Verursachens der untersuchten Wirkung fand aber erst statt, als B. aus der Kurve getragen wurde. Damit der Kausalzusammenhang sich nun in dieser Weise durchsetzte, waren eine Reihe von Bedingungen notwendig. Auf freiem Feld wäre evtl. der Unfall nicht tödlich ausgegangen. Es gehört mit zu den notwendigen Bedingungen für den tödlichen Ausgang, daß der Torpfeiler des Gebäudes da war.

Wieso konnte man aber von einer Kausalbeziehung zwischen der Übergabe des Motorrads und dem tödlichen Ausgang sprechen? Hier wird die Ursache-Wirkung-Relation unberechtigt auseinandergezogen. Die Ursache ist nicht mehr der Prozeß oder Teil des Prozesses, der die Wirkung direkt hervorbringt. Dem kommt entgegen, daß wir das Ursache-Wirkungs-Ver-

<sup>4</sup> Hörz, „Zum Verhältnis von Kausalität und Determinismus“, Deutsche Zeitschrift für Philosophie 1963, Heft 2, S. 157.